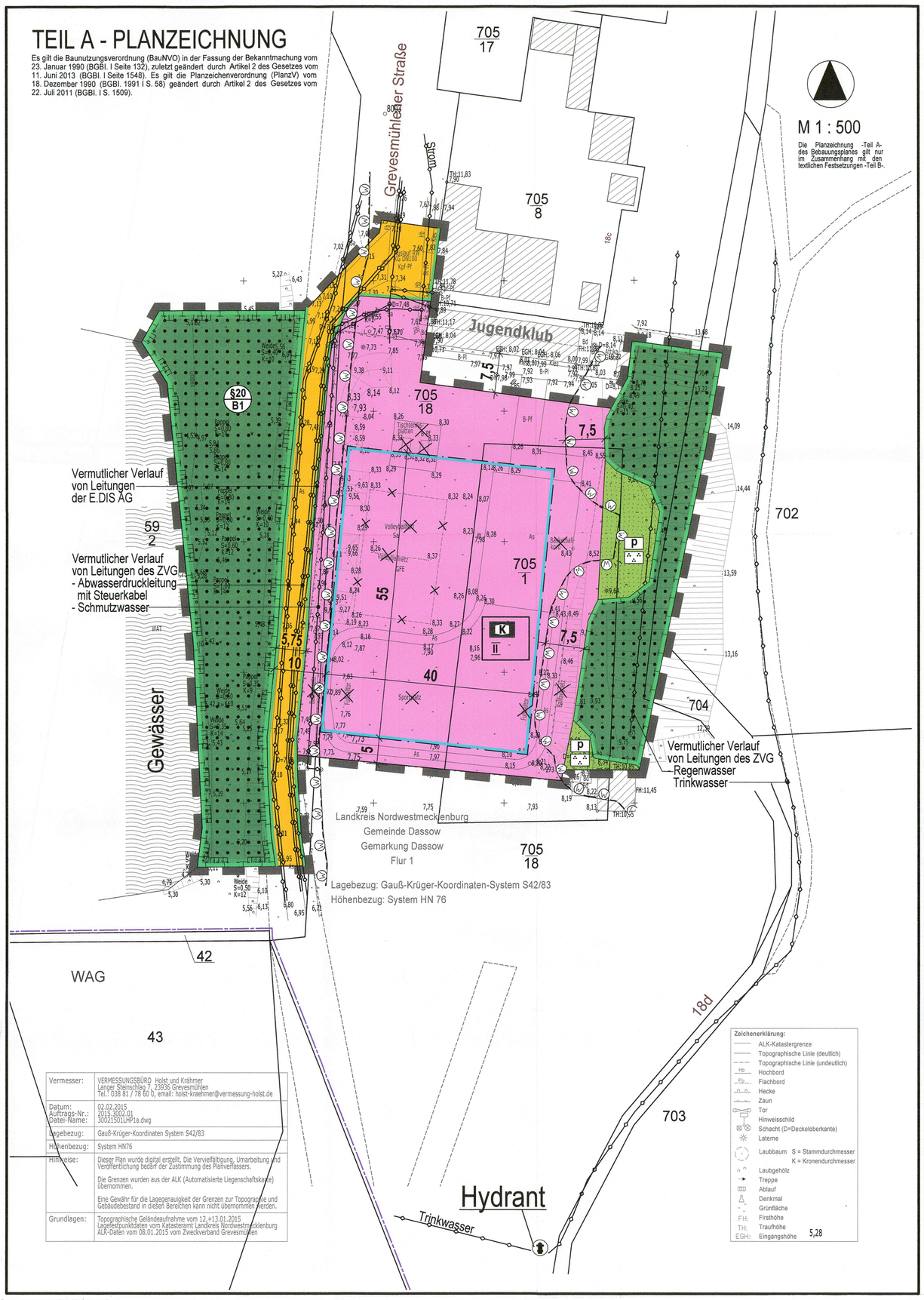
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 DER STADT DASSOW ZUR ERRICHTUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE AN DER GREVESMÜHLENER STRAßE ZWISCHEN JUGENDKLUB UND VERANSTALTUNGSWIESE (EHEMALIGES SCHWIMMBAD) IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



Vermesser:	VERMESSUNGSBÜRO Holst und Krähmer Langer Steinschlag 7, 23936 Grevesmühlen Tel.: 038 81 / 78 60 0, email: holst-kraehmer@vermessung-holst.de
Datum: Auftrags-Nr.: Datei-Name:	02.02.2015 2015.3002.01 3002150ILHP1a.dwg
Lagebezug:	Gauß-Krüger-Koordinaten System S42/83
Höhenbezug:	System HN76
Hinweise:	Dieser Plan wurde digital erstellt. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Planverfassers. Die Grenzen wurden aus der ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) übernommen. Eine Gewähr für die Lagegenauigkeit der Grenzen zur Topographie und Gebäudebestand in diesen Bereichen kann nicht übernommen werden.
Grundlagen:	Topographische Geländeaufnahme vom 12.+13.01.2015 Lagefestpunktdaten vom Katasteramt Landkreis Nordwestmecklenburg ALK-Daten vom 08.01.2015 vom Zweckverband Grevesmühlen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Par. 16 und 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	Par. 9 (1) 5 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf	
K	Zweckbestimmung "Kindertagesstätte"	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen; - unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
p	private Grünfläche Parkanlage	
	FLÄCHEN FÜR WALD	Par. 9 (1) 18 BauGB Par. 9 (6) BauGB i.V.m. LWaldG M-V
	Fläche für Wald	
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
§20 B1	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V B1 - NWM 02082/Feuchtgebüsch am Freibad Dassow	Par. 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Dassow	Par. 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

705/1	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
5	Bemaßung in Metern
	Waldabstand
	künftig entfallende Darstellungen, z.B. Volleyballfeld ...

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Wasserfläche, Gewässer, außerhalb des Geltungsbereiches
	vorhandener Hydrant, außerhalb des Geltungsbereiches

TEIL B - TEXT

DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 DER STADT DASSOW ZUR ERRICHTUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE AN DER GREVESMÜHLENER STRAßE ZWISCHEN JUGENDKLUB UND VERANSTALTUNGSWIESE (EHEMALIGES SCHWIMMBAD) GEMÄß § 13a BauGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist nur eine offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

3. NEBENANLAGEN, GARGAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei gelten die §§ 14 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 5 BauNVO.
Garagen sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf unzulässig.

4. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF "KINDERTAGESSTÄTTE" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für eine Kindertagesstätte.
Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind zulässig:
- Räume für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort, inklusive zugehöriger Nebenräume und Anlagen (z.B. Küchen, Abstell- und Sanitärräume),
- Räume für die Verwaltung der Kindertagesstätte,
- Räume für Gruppenarbeiten, Werkräume, u.ä..

Auf der Freifläche sind im Rahmen dieser Zweckbestimmung zulässig:
- Spieleinrichtungen/ Spielplätze,
- Stellplätze,
- Nebengebäude.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" ist auch eine Nutzung der Freiflächen durch den benachbarten Jugendklub zulässig.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind parkartig zu entwickeln. Elemente zur Gartengestaltung sind zulässig.
Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist durch Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, dass eine Bewaldung der Flächen ausgeschlossen ist.

2. FLÄCHEN FÜR WALD UND FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB , § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 1, 2 und 20 LWaldG M-V)
Die festgesetzten Waldflächen sind dauerhaft als Waldrand zu erhalten. Die hier vorhandenen und zum Wald gehörenden Heckenstrukturen sind in Form zu halten und entsprechend regelmäßig zu pflegen.

3. WALDABSTAND (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 20 LWaldG M-V)
Innerhalb des festgesetzten Waldabstandes (W) sind gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V i.V.m. WAbstVO M-V nur die Errichtung baulicher Anlagen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt und die auch nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Stellplätze und Nebenanlagen sowie Flächenbefestigungen zulässig.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. BAU- UND KUNSTDENKMALE, BODENDENKMALE
Durch das Vorhaben sind keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

2. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. ALTLASTEN BZW. ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN/ VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS
Erkenntnisse über Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen i.S. des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand für das Plangebiet nicht vor. Es wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen übernommen.
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen , erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä. sind der Landrätin des Landkreises als untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekannt werden mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädliche Bodenveränderungen, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

4. BODENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN
Auf die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Kinderspielflächen wird hingewiesen. Ein Nachweis ist im Rahmen der weiterführenden Planung/ des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

5. GEWÄSSERSCHUTZ
Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 20 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
Die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen im Bereich der Trinkwasserschutzzone ist verboten, sofern nicht die RiStWag (Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten) beachtet wird (WSGVO Dassow-Prieschendorf).
Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

6. TRINKWASSERSCHUTZZONE
Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Prieschendorf (Nr.: MV_WSG_2031_04, Beschluss vom 08.05.2013).
Die Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Dassow-Prieschendorf ist zu beachten.
Es ist daher die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten. Es sind bei allen Baumaßnahmen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu beachten und durchzuführen.

7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE
7.1 Zum Schutz der Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

7.2 Allgemeiner Artenschutz
Bei Pflegeschnitten, insbesondere „auf den Stock setzen" von Gehölzen, ist der § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.
Es ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

8. GRÜNORDNERISCHE BELANGE
Bei einem Abstimmungstermin am 18.02.2015 vor Ort wurde von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen, dass die Stadt Dassow innerhalb der Niederung bis zum 30.11.2015 acht Schwarz-Erlen in der Pflanzqualität Heister, >150/175 Zentimeter, anpflanzt und dauerhaft erhält, so dass die Bestockung der Waldfläche auch zukünftig gewährleistet ist. Dem Vorschlag wurde vor Ort zugestimmt.

9. MUNITIONSFUNDE
Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.
Der Bauherr ist verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig zu erhalten beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V.

10. FESTPUNKTE DER GEODÄTISCHEN GRUNDLAGENNETZE
Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V.

- Die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird durch die Stadt Dassow nicht vorgenommen. -

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.12.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Amtsblatt" am 19.12.2014 erfolgt.
Dassow, den 24.5.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen soll. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt während der Dienstzeiten in der Zeit vom 06.01.2015 bis zum 20.01.2015 unterrichten und äußern kann.
Dassow, den 24.5.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.01.2015 frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.
Dassow, den 24.5.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Dassow, den 24.5.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

5. Die Stadtvertretung hat am 10.03.2015 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Dassow, den 24.5.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

6. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.04.2015 bis zum 07.05.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im "Amtsblatt" am 27.03.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungs-planes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
Dassow, den 24.5.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.03.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
Dassow, den 24.5.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

8. Der katastermäßige Bestand am 02.03.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Ansprüche können nicht abgeleitet werden.
Grevesmühlen, den 30.05.2016 (Stempel) Unterschrift

9. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am 09.06.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dassow, den 24.5.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

10. Die Stadtvertretung hat die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.03.2016 als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15.03.2016 gebilligt.
Dassow, den 24.5.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Dassow, den 24.5.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

12. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Amtsblatt" am 21.6.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Form - vorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 21.6.2016 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.
Dassow, den 21.6.2016 (Siegel) 1. stellv. Bürgermeister/in

SATZUNG

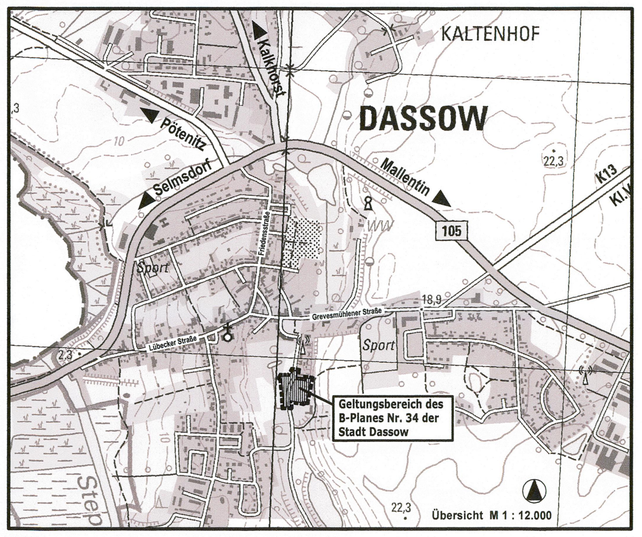
DER STADT DASSOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34
ZUR ERRICHTUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE AN DER GREVESMÜHLENER STRAßE ZWISCHEN JUGENDKLUB UND VERANSTALTUNGSWIESE (EHEMALIGES SCHWIMMBAD)
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 13A BAUGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dassow am 15.03.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 DER STADT DASSOW

ZUR ERRICHTUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE AN DER GREVESMÜHLENER STRAßE ZWISCHEN JUGENDKLUB UND VERANSTALTUNGSWIESE (EHEMALIGES SCHWIMMBAD) IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB



Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 15. März 2016

SATZUNG